

Gemischte Gemeinde Lütschental



**Verordnung über die
Berechtigungsregelung
GERES**

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Lüttschental erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV – BSG 152.051) folgende Verordnung:

Artikel 1 – Gegenstand

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a) welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Gemischten Gemeinde Lüttschental, welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b) welche Behördenmitglieder oder Angestellten der Gemischten Gemeinde Lüttschental dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Artikel 2 – Berechtigungen für das GERES

Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Lüttschental / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber	2 und 2a
1.2	Stv. Gemeindeschreiber	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Lüttschental	
2.1	Gemeindeschreiber	3
2.2	Stv. Gemeindeschreiber	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Gemeindeschreiber	5
3.2	Stv. Gemeindeschreiber	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Artikel 3 – Antragsrecht

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Gemischten Gemeinde Lüttschental sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Untergeordneten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Gemeindeschreiber

Artikel 4 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

GENEHMIGUNG

So beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 24. Februar 2016.

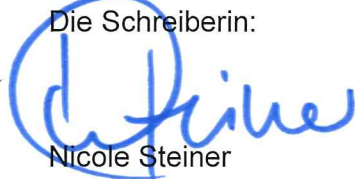
GEMEINDERAT LÜTTSCHENTAL

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Samuel Teuscher



Nicole Steiner

PUBLIKATIONSVERMERK

Die Genehmigung und das Inkrafttreten dieser Verordnung auf den 1. Februar 2016 wurde im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 3. März 2016 ordnungsgemäss publiziert.

3816 Lüttschental, 3. März 2016

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Steiner